

ZG_OBERGERICHT Z2 2021 27 vom 1. Juli 2022

ZG Obergericht, 2022-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2021_27

FR: ZG_OBERGERICHT Z2 2021 27 du 1 juillet 2022

IT: ZG_OBERGERICHT Z2 2021 27 del 1 luglio 2022

Regeste

Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren gemäss Art. 276 ZPO (Berufung gegen den Entscheid der Einzelrichterin am Kantonsgericht Zug vom 21. Mai 2021) | vors Massn Dauer Scheidungspro

Erwägungen

E. 1

Die zutreffenden Ausführungen des Kantonsgerichts zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sind zu Recht unbestritten geblieben, weshalb ohne Weiteres darauf verwiesen werden kann (Vi act. 29 E. 1).

E. 2

Der Gesuchsteller kritisiert in prozessualer Hinsicht, dass die Vorinstanz keine mündliche Verhandlung durchgeführt hat (vgl. act. 1 S. 3 f. und 13).

E. 2.1

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung verlangt gestützt auf den auch für Private geltenden Grundsatz von Treu und Glauben und das Verbot des Rechtsmissbrauchs, dass verfahrensrechtliche Einwendungen so früh wie möglich, das heisst nach Kenntnisnahme eines Mangels bei erster Gelegenheit, vorzubringen sind. Es verstösst gegen Treu und Glauben, Mängel dieser Art erst in einem späteren Verfahrensstadium oder sogar erst in einem nachfolgenden Verfahren geltend zu machen, wenn der Einwand schon vorher hätte festgestellt und gerügt werden können. Wer sich auf das Verfahren einlässt, ohne einen Verfahrensmangel bei erster Gelegenheit vorzubringen, verwirkt in der Regel den Anspruch auf spätere Anrufung der vermeintlich verletzten Verfahrensvorschrift (Urteil des Bundesgerichts 9C_615/2020 vom 15. September 2021 E. 4.1 m.w.H.).

E. 2.2

Die vorinstanzliche Einzelrichterin teilte den Parteien mit Schreiben vom 10. Mai 2021 mit, dass auf eine Parteibefragung verzichtet werde und als nächster prozessualer Schritt direkt der Endentscheid ergehen werde (Vi act. 26). Während die Gesuchsgegnerin dagegen einwendete, dass ihrer Ansicht nach die in Art. 273 Abs. 1 ZPO statuierten Voraussetzungen dazu nicht erfüllt seien (Vi act. 27), liess sich der Gesuchsteller zu dieser Thematik nicht vernehmen. Demzufolge ist seine verfahrensrechtliche Rüge im Berufungsverfahren nicht mehr zu hören. Abgesehen davon stellt er zum einen im Berufungsverfahren auch keinen Rückweisungsantrag zur Durchführung der mündlichen Verhandlung. Zum anderen fand im Scheidungsverfahren am 20. Juni 2020 eine Parteibefragung statt. An der Parteibefragung wurden die Pensionierung des Gesuchstellers, die Einkommensverhältnisse auf Seiten der Gesuchsgegnerin sowie der Bedarf der Parteien

thematisiert (act. 112 Verfahren Z1 2021 4). Damit ist ohnehin nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz darauf verzichtet hat, die Parteien nur wenige Monate nach der Parteibefragung im Scheidungsverfahren im Rahmen des Abänderungsverfahrens erneut anzuhören.

E. 3

Streitgegenstand bildet vorliegend die Abänderung der mit Eheschutzentscheid vom 20. August 2015 festgesetzten Unterhaltsbeiträge von monatlich CHF 4'800.00 (vgl. Sachverhalt

Seite 5/13 Ziff. 2). Der Gesuchsteller beantragt eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge ab 1. Dezember 2020 auf monatlich CHF 2'590.00.

E. 3.1

Unterhaltsurteile können abgeändert werden, wenn nach Eintritt der Rechtskraft des (abzuändernden) Urteils eine wesentliche und dauernde Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist. Dieser Grundsatz gilt gleichermassen für Eheschutzurteile (Art. 179 Abs. 1 ZGB), vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Scheidungsverfahrens (Art. 276 Abs. 1 ZPO mit Verweis auf Art. 179 Abs. 1 ZGB), Scheidungsurteile (Art. 129 Abs. 1 ZGB) und Kinderunterhaltsurteile (Art. 286 Abs. 2 ZGB). Für die Abänderung kommen sämtliche Umstände infrage, die für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages von Bedeutung sind. Erweisen sich die Voraussetzungen für eine Abänderung des Unterhaltsbeitrags als erfüllt, hat das Gericht den Unterhalt neu festzulegen und hierfür sämtliche Berechnungsparameter zu aktualisieren. Dabei sind auch jene Veränderungen zu berücksichtigen, die für sich alleine keine Abänderung zu rechtfertigen vermöchten (Urteil des Bundesgerichts 5A_874/2019 vom 22. Juni 2020 E. 3.2 m.w.H.). Eine Abänderung ist ferner angebracht, wenn die tatsächlichen Umstände, die dem Massnahmeentscheid zu Grunde lagen, sich nachträglich als unrichtig erwiesen haben oder wenn sich der Entscheid nachträglich im Ergebnis als nicht gerechtfertigt herausstellt, weil dem Massnahmegesuch die Tatsachen nicht zuverlässig bekannt waren. Andernfalls steht die formelle Rechtskraft des Eheschutz- bzw. des Präliminarentscheids einer Abänderung entgegen. Eine Abänderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Sachlage durch eigenmächtiges, widerrechtliches, mithin rechtsmissbräuchliches Verhalten herbeigeführt worden ist (BGE 141 III 376 E. 3.3.1 m.w.H.). Veränderungen, die bereits zum Zeitpunkt des zugrunde liegenden Urteils voraussehbar waren und im Voraus bei der Festsetzung des abzuändernden Unterhaltsbeitrags berücksichtigt worden sind, können keinen Abänderungsgrund bilden (vgl. BGE 141 III 376 E. 3.3.1 m.H. zum nahehelichen Unterhalt auf BGE 138 III 289 E. 11.1.1; BGE 131 III 189 E. 2.7.4 und zur Abänderung von vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren auf Urteil des Bundesgerichts 5A_597/2013 vom 4. März 2014 E. 3.4, in: FamPra.ch 2014 S. 725). Eine Abänderung kann demnach nicht damit begründet werden, dass die ursprünglichen Umstände in rechtlicher Hinsicht oder – gestützt auf die bereits behaupteten Tatsachen und offerierten Beweise – in tatsächlicher Hinsicht falsch gewürdigt worden seien. Denn das Abänderungsverfahren bezweckt nicht, das erste Urteil zu korrigieren, sondern es an veränderte Umstände anzupassen (Urteil des Bundesgerichts 5A_148/2014 vom 8. Juli 2014 E. 4 m.H. auf Urteile des Bundesgerichts 5A_245/2013 vom 24. September 2013 E. 3.1 und 5A_555/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 3.1).

E. 3.2

Anwendbar sind die Bestimmungen des summarischen Verfahrens (Art. 276 Abs. 1 und 2 i.V.m. 271 lit. a ZPO). Das Beweismass ist auf das Glaubhaftmachen beschränkt. Eine Tatsache ist dann glaubhaft gemacht, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Es muss aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sie sprechen. Jedenfalls ist Glaubhaftmachen mehr als blosses Behaupten (Urteil des Bundesgerichts 5A_928/2016 vom 22. Juni 2017; BGE 140 III 610 E. 4.1).

Seite 6/13 Abgesehen davon stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 272 ZPO). Es gilt die sog. soziale oder einfache Untersuchungsmaxime. Bei deren Anwendung trägt zwar nicht das Gericht die Verantwortung für die Sachverhaltsermittlung. Es kann sich vielmehr darauf beschränken, seine Fragepflicht auszuüben, die Parteien auf ihre Mitwirkungspflicht sowie das Beibringen von Beweisen hinzuweisen. Über die Vollständigkeit der Behauptungen und Beweise hat es sich jedoch zu versichern, wenn diesbezüglich ernsthafte Zweifel bestehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_857/2016 vom 8. November 2017 E. 4.3.3, nicht publiziert in: BGE 143 III 617).

E. 4

vom 1. Juli 2022 werden die Unterhaltsbeiträge ab Eintritt der Teilrechtskraft des Scheidungsurteils im Scheidungspunkt geregelt. Im Scheidungspunkt wurde das erstinstanzliche Scheidungsurteil vom 16. Dezember 2020 nicht angefochten. Der Gesuchsteller nahm das Scheidungsurteil am 12. Januar 2021 (act. 135/1 Verfahren A1 2017 32) entgegen, womit das Urteil im Scheidungspunkt am 12. Februar 2021 in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Stalder/van de Graaf, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 3. A. 2021, Art. 282 ZPO N 12). Im Massnahmenverfahren sind mithin einzig noch die Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 11. Februar 2021, d.h. für die Dauer von rund 2,5 Monate, zu beurteilen. Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge im vorliegenden summarischen Verfahren erfolgt im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen und gestützt auf denselben Sachverhalt wie im Hauptsacheverfahren, auf welches die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens Anwendung finden. Da im ordentlichen Verfahren ein höheres Beweismass gilt als im summarischen Verfahren, ist eine im ordentlichen Verfahren bewiesene Tatsache stets auch glaubhaft gemacht (vgl. E. 2.2). Demzufolge kann für die Berechnung der im vorliegenden Verfahren für die Dauer des Hauptsacheverfahrens festzusetzenden Unterhaltsbeiträge – soweit keine Besonderheiten des Abänderungsverfahrens zu beachten sind (vgl. vorne E. 3.1) – auf die massgeblichen Erwägungen im Hauptsacheverfahren Z1 2021 4 verwiesen werden.

E. 5

Die erstinstanzliche Einzelrichterin bejahte eine wesentliche und dauernde Veränderung der Verhältnisse aufgrund der gegenüber dem Eheschutzentscheid geringeren Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers bzw. der erhöhten Leistungsfähigkeit der Gesuchsgegnerin (Vi act. 29 E. 4.5 ff. und 5.1.3 f.), was im Berufungsverfahren nicht mehr umstritten ist. Die ehelichen Unterhaltsbeiträge aktualisierte sie wie folgt:

E. 5.1

Das monatliche Nettoeinkommen des Gesuchstellers berücksichtigte die Vorinstanz neu mit monatlich CHF 9'786.00 (= CHF 2'370.00 AHV-Rente + CHF 2'047.55 BVG-Rente + CHF

4'000.00 Win-for-Life-Gewinn + CHF 1'368.60 Mietertrag Liegenschaft Basel; Vi act. 29 E. 4.5). Dasjenige der Gesuchsgegnerin bezifferte sie von November 2020 bis Januar 2021 auf CHF 2'575.00 (60%-Pensum bei der F. _____) und ab Februar 2021 mit CHF 3'433.00 (80%-Pensum bei der F. _____; Vi act. 29 E. 5.1.2).

Seite 7/13

E. 5.2

Den Bedarf der Parteien berechnete die Einzelrichterin neu wie folgt (Vi act. 29 E. 4.6 und 5.2): Gesuchsteller Gesuchsgegnerin Grundbetrag 1'200.00 1'200.00 Hypothekarzins 477.33 0.00 NK (inkl. Erneuerungsfonds) 632.75 0.00 Gebäudeversicherung 7.70 0.00 Miete 0.00 1'900.00 Krankenkasse 427.20 357.25 Mobilität 0.00 300.00 Total 2'745.00 3'757.00

E. 5.3

Aus der Differenz zwischen dem Gesamteinkommen der Parteien von CHF 12'361.00 (= CHF 9'786.00 Einkommen Gesuchsteller + CHF 2'575.00 Einkommen Gesuchsgegnerin) und dem Gesamtbedarf der Parteien von CHF 6'502.00 (= CHF 2'745.00 Bedarf Gesuchsteller + CHF 3'757.00 Bedarf Gesuchsgegnerin) berechnete die Einzelrichterin einen Überschuss von CHF 5'859.00, welchen sie hälftig auf die Parteien aufteilte. Somit resultierte ein gebührender Bedarf der Gesuchsgegnerin von gerundet CHF 6'686.00 (= CHF 3'757.00 Bedarf + CHF 2'929.00 Anteil Überschuss). Davon brachte die Vorinstanz das eigene Einkommen der Gesuchsgegnerin von CHF 2'575.00 in Abzug, womit für den Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 31. Januar 2021 monatliche Unterhaltsbeiträge von gerundet CHF 4'111.00 resultierten (Vi act. 29 E. 7.1 f.). Weiter stellte die Einzelrichterin fest, dass sich das Gesamteinkommen der Parteien ab 1. Februar 2021 auf CHF 13'219.00 (= CHF 9'786.00 Einkommen Gesuchsteller + CHF 3'433.00 Einkommen Gesuchsgegnerin) erhöht habe. Aufgrund dessen ermittelte sie einen Überschuss von CHF 6'717.00 (= CHF 13'219.00 Gesamteinkommen - CHF 6'502.00 Gesamtbedarf), was ab 1. Februar 2021 zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von gerundet CHF 3'682.00 (= CHF 3'757.00 Bedarf Gesuchsgegnerin + CHF 3'358.00 Anteil Überschuss - CHF 3'433.00 Einkommen Gesuchsgegnerin) führte (act. 29 E. 7.1).

E. 6

Der Gesuchsteller rügt zunächst die Berücksichtigung des Mietertrags in der Höhe von monatlich CHF 1'368.60 als Teil seines Einkommens.

E. 6.1

Die Vorinstanz führte in diesem Zusammenhang aus, der Bruttoertrag, der mit der Vermietung der Liegenschaft in Basel generiert werde, betrage jährlich CHF 25'740.00. Davon seien die kaufmännischen Kosten und Aufwendungen des Gesuchstellers abzuziehen. Darunter würden die vom Eigentümer selbst zu tragenden Verwaltungs-, Unterhalts- und Reparaturkosten von jährlich CHF 5'632.15 sowie die Hypothekarkosten von CHF 1'749.90 und CHF 1'934.50 fallen. Amortisationskosten seien nicht zu berücksichtigen, da diese dem Vermögenserhalt dienten. Ebenso wenig seien die im Zusammenhang mit der Liegenschaft in Basel anfallenden Einkommens- und Vermögenssteuern vom Bruttomiettertrag in Abzug zu bringen, da auch im Eheschutzentscheid keine Steuern als Bedarfspositionen berücksichtigt worden seien. Der jährliche Nettomiettertrag aus der Vermietung der Liegenschaft in Basel betrage mithin CHF

16'423.45, was monatlichen Einnahmen von CHF 1'368.60 entspreche (Vi act. 29 E. 4.5).

Seite 8/13

E. 6.2

Der Einwand des Gesuchstellers, wonach die Einnahmen aus dieser Liegenschaft nicht als Einkommen zu berücksichtigen seien, da während des Zusammenlebens keine Einnahmen aus dieser Liegenschaft generiert worden seien und die Einnahmen aus dieser Liegenschaft ohnehin ehevertraglich dem Eigengut des Gesuchstellers zugewiesen worden seien (act. 1 S. 8), ist mit Hinweis auf die Ausführungen im Scheidungsverfahren (vgl. Urteil des Obergerichts Zug Z1 2021 4 vom 1. Juli 2002 E. 7.2.1 ff.) zu verwerfen.

E. 6.3

Weiter stellt sich der Gesuchsteller auf den Standpunkt, die Vorinstanz habe fälschlicherweise nicht berücksichtigt, dass er die Hypothekendarlehen vierteljährlich mit CHF 1'200.00 amortisieren müsse (act. 1 S. 6). Neben diesen Amortisationsraten seien auch die ausgewiesenen Steuern von jährlich CHF 193.00 für diese Liegenschaft vom Bruttoertrag in Abzug zu bringen. Dabei handle es sich um Gestehungskosten, welche einzig im Zusammenhang mit dem Erzielen der Mietzinseinnahmen zusammenhängen würden. Der Eheschutzentscheid von 2015 habe sich lediglich zu den persönlichen Steuern der Parteien geäussert. Bezüglich der Renditeliegenschaft in Basel sei explizit festgehalten worden, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit der Wohnung die monatlichen Einnahmen zurzeit übersteigen würden und der Gesuchsteller somit keinen Vermögensertrag habe (act. 1 S. 7). Auch wenn die Berücksichtigung von Amortisationsraten im Bedarf einer Partei nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. Urteil des Obergerichts Zug Z2 2018 18 und Z2 2018 19 vom

E. 9

Nach dem Gesagten sind die Unterhaltsbeiträge im Massnahmenverfahren wie folgt zu aktualisieren:

E. 9.1

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2020 bis 31. Januar 2021 betrug das monatliche Gesamteinkommen der Parteien CHF 12'361.00 (= CHF 9'786.00 Einkommen Gesuchsteller + CHF 2'575.00 Einkommen Gesuchsgegnerin) und der Gesamtbedarf monatlich CHF 6'847.00 (= CHF 3'090.00 Bedarf Gesuchsteller [vgl. vorne E. 8.4] + CHF 3'757.00 Bedarf Gesuchsgegnerin). Daraus resultiert ein Überschuss von CHF 5'514.00, welcher hälftig auf die Parteien (= je CHF 2'757.00) aufzuteilen ist. Der Unterhaltsbeitrag des Gesuchstellers an die Gesuchsgegnerin beträgt demnach monatlich CHF 3'939.00 (CHF 3'757.00 Bedarf Gesuchsgegnerin + CHF 2'757.00 Überschussanteil - CHF 2'575.00 Einkommen Gesuchsgegnerin).

E. 9.2

Ab 1. Februar 2021 betrug das monatliche Gesamteinkommen der Parteien CHF 13'219.00 (= CHF 9'786.00 Einkommen Gesuchsteller + CHF 3'433.00 Einkommen Gesuchsgegnerin) und der Gesamtbedarf monatlich CHF 6'847.00 (= CHF 3'090.00 Bedarf Gesuchsteller + CHF 3'757.00 Bedarf Gesuchsgegnerin). Daraus resultiert ein Überschuss von CHF 6'372.00, welcher hälftig auf die Parteien (= je CHF 3'186.00) aufzuteilen ist. Der Unterhaltsbeitrag des Gesuchstellers an die Gesuchsgegnerin beträgt demnach monatlich

CHF 3'510.00 (CHF 3'757.00 Bedarf Gesuchsgegnerin + CHF 3'186.00 Überschussanteil - CHF 3'433.00 Einkommen Gesuchsgegnerin). Für den Zeitraum vom 1. bis 11. Februar 2021 ist somit ein Unterhaltsbeitrag von anteilmässig CHF 1'379.00 (CHF 3'510.00 / 28 x 11) geschuldet.

E. 10

Zusammenfassend erweist sich die Berufung als teilweise begründet. Demzufolge ist die Dispositiv-Ziff. 1.1 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die Unterhaltsbeiträge sind im eben dargelegten Umfang abzuändern.

Seite 12/13

E. 11

Der Gesuchsteller obsiegt im Berufungsverfahren zu rund 1/10. Damit sind die Prozesskosten dem Gesuchsteller zu 9/10 und der Gesuchsgegnerin zu 1/10 aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die vorinstanzlichen Kosten wurden vom Gesuchsteller nicht angefochten. Auch unter Berücksichtigung der durch das Berufungsverfahren erfolgten Korrektur des vorinstanzlichen Urteils erweist sich der vorinstanzliche Kostenentscheid (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 3.6) als angemessen.

E. 11.1

Die eherechtlichen Verfahren sind im kantonalen Verfahren als nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten zu behandeln, selbst wenn nur die Unterhaltsfrage streitig ist. Gemäss § 13 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 KoV OG beträgt die Entscheidgebühr grundsätzlich CHF 1'600.00 bis CHF 10'000.00, wobei diese Gebühr im summarischen Verfahren bis zur Hälfte ermässigt werden kann (§ 13 Abs. 2 KoV OG). Demnach ist die Entscheidgebühr für das Berufungs- verfahren ermessensweise auf CHF 3'000.00 festzusetzen.

E. 11.2

Die Parteientschädigung richtet sich nach § 4 Abs. 1 AnwT. Gemäss dieser Bestimmung beträgt das Grundhonorar unter Berücksichtigung der Verantwortung, der Schwierigkeit des Falles und des notwendigen Zeitaufwandes in der Regel zwischen CHF 1'000.00 und CHF 15'000.00. Im summarischen Verfahren wird das Grundhonorar in der Regel auf die Hälfte bis einen Fünftel, in besonderen eherechtlichen Verfahren und bei Kinderbelangen in familienrechtlichen Angelegenheiten auf drei Viertel bis einen Viertel herabgesetzt (§ 6 Abs. 1 AnwT). Für das Rechtsmittelverfahren dürfen sodann ein bis zwei Drittel des Grundhonorars berechnet werden (§ 8 Abs. 1 AnwT). Nach dem Gesagten ist die Parteientschädigung auf CHF 3'000.00 festzusetzen. Unter Berücksichtigung einer Auslagenpauschale von 3 % sowie der Mehrwertsteuer von 7,7 % ergibt dies eine Entschädigung von gerundet CHF 3'328.00. Demnach ist der Gesuchsgegnerin eine nach Massgabe ihres Obsiegens auf 8/10 reduzierte Parteientschädigung von gerundet CHF 2'660.00 zuzusprechen.

E. 12

Liegt einzig die Unterhaltsfrage im Streit, handelt es sich gemäss bundesgerichtlicher Rechts- sprechung um eine vermögensrechtliche Zivilsache im Sinne des BGG (vgl. Urteil des Bun- desgerichts 5A_192/2016 vom 6. September 2016 E. 1). Für die

Beschwerdefähigkeit des Entscheides ist massgebend, was vor der letzten kantonalen Instanz streitig geblieben ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_296/2014 vom 24. Juni 2015 E. 1.1). Die Vorinstanz sprach der Gesuchsgegnerin monatliche Unterhaltsbeiträge vom 1. Dezember 2020 bis 31. Januar 2021 in der Höhe von CHF 4'111.00 und ab 1. Februar 2021 in der Höhe von CHF 3'682.00 zu. In der Berufungsschrift verlangte der Gesuchsteller eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge ab 1. Dezember 2020 auf monatlich CHF 2'590.00. Damit ist vor Obergericht ein Betrag von CHF 3'471.00 (2 Monate à CHF 1'521.00 + CHF 1'092.00 / 28 x 11; vgl. vorne E. 4) streitig geblieben, was dem Streitwert entspricht.

Seite 13/13 Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.